

## **FAMILIENVORSORGE – Was ist, wenn mit mir was ist?**

### **I. Testament**

#### **• Gesetzliches Erbrecht**

- Steht zu einem Drittel dem Ehe- bzw. eingetragenen Partner und zu zwei Dritteln den Kindern zu.
- Adoptivkinder und uneheliche Kinder sind leiblichen und ehelichen Kindern gleichgestellt
- Hinterlässt man keine Nachkommen oder Partner, erben die Eltern – sind diese bereits verstorben, weitere entferntere Verwandte
- Nur wenn es keine weiteren entfernten Verwandten gibt, erben Lebensgefährten (Voraussetzung: ein gemeinsamer Haushalt in den letzten 3 Lebensjahren des Verstorbenen)
- Gibt es keine Familie oder Lebensgefährten, fällt das Vermögen dem Staat zu

### **Ein Testament ändert diese gesetzliche Erbfolge - Sie können regeln, wie Ihr Vermögen nach Ihrem Tod aufgeteilt werden soll!**

#### **• Was ist wichtig, zu wissen?**

- Testament = eine einseitige, jederzeit widerrufbare letztwillige Verfügung, die eine oder mehrere Personen zu Erben einsetzt.
- Kann nach verschiedenen Formvorschriften errichtet werden
  - Öffentliches Testament: z.B. notariell errichtet
  - Privates Testament:
- **Pflichtteil**
  - Unabhängig vom Testament erhalten die Nachkommen (Kinder und Enkelkinder) und Ehe- bzw. eingetragenen Partner einen gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil am Nachlassvermögen als Geldanspruch
  - Dieser Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
  - Den Vorfahren steht kein Pflichtteil mehr zu
- **Gesetzliches Pflegevermächtnis**
  - Geldanspruch einer nahestehenden Person, die den Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate hindurch gepflegt hat.
  - Nicht gültig, wenn der pflegenden Person zur Abgeltung dieser Leistung eine Zuwendung (aus dem Nachlass) zugedacht oder (zu Lebzeiten) ein Entgelt gewährt wurde.
  - Berechtigt ist eine pflegende Person, die dem Verstorbenen nahestand:
    - Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben sowie deren Ehegatten/ eingetragene Partner, Lebensgefährten und Kinder
    - Lebensgefährten des Verstorbenen und dessen Kinder
- **Europäische Erbrechtsverordnung**
  - Gilt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

- Das anzuwendende Recht ist das Erbrecht jenes Staates, in welchem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte
- Möglichkeit der „Rechtswahl“: In einer letztwilligen Verfügung kann das Recht der Staatsbürgerschaft gewählt werden.

## II. Erwachsenenschutzrecht/ Vorsorgevollmacht

- Im Mittelpunkt steht die Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für Betroffene
- **Vorsorgevollmacht**
  - Mit der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie:
    - wer in Ihrem Namen handeln und für Sie
    - Entscheidungen treffen darf und soll,
    - wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage dazu sind.
    - Wird wirksam, wenn der Vorsorgefall eintritt.
  - Vorteile einer Vorsorgevollmacht:
    - Sie bestimmen die Person Ihres Vertrauens selbst
    - Sie bestimmen rechtzeitig, wer für Sie Entscheidungen treffen soll und darf
    - Jederzeitiger Widerruf rechtlich sichergestellt
    - zeitlich unbefristet
- **Gewählte Erwachsenenvertretung**
  - Auswahl einer Vertretungsperson im Bedarfsfall
  - Eine gewählte Erwachsenenvertretung kann im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht auch von einer nicht mehr voll handlungsfähigen Person bestimmt werden.
  - Voraussetzung: Tragweite der Bevollmächtigung wird in Grundzügen verstanden.
  - Eintragung im ÖZVV
  - zeitlich unbefristet.
- **Gesetzliche Erwachsenenvertretung**
  - Vormals „Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger“
  - Muss im ÖZVV eingetragen werden.
  - Weitergehende Befugnisse für Angehörige, unterliegt aber auch gerichtlicher Kontrolle.
  - Muss nach 3 Jahren erneuert werden.
- **Gerichtliche Erwachsenenvertretung**
  - Ersetzte 2018 die Sachwalterschaft
  - Bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit
  - Gilt nur für bestimmten Wirkungskreis – keine Bestellung für alle Angelegenheiten
  - Wirkungsdauer endet mit Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach Bestellung

## III. Patientenverfügung

- In einer Patientenverfügung wird schriftlich festgehalten, welche medizinischen Maßnahmen im Falle von Unfällen oder Krankheiten nicht getroffen werden dürfen
- konkrete Formulierung wichtig
- **Verbindliche Patientenverfügung**
  - wird schriftlich und nach vorangegangener ärztlicher Aufklärung im Notariat errichtet
  - Registrierung im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats möglich
  - Ist verpflichtend zu beachten
  - Bis zu 8 Jahre lang gültig – danach verlängerbar
- **Sonstige Patientenverfügung**
  - Orientierungshilfe für behandelnde Ärzte
  - Interpretationsspielraum